



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tiefgründung mit Teilverdrängungsschraubbohrpfählen

1. Grundlagen

Die Ausführung der o.g. Arbeiten erfolgt nach DIN EN ISO 1536. Vertraglich geschuldet sind nur diejenigen Leistungen, welche im Angebot nicht mit der Bezeichnung Eventual- oder Alternativposition versehen sind. Diese Positionen müssen rechtzeitig schriftlich beauftragt werden, falls sie von uns ausgeführt werden sollen. Unser Angebot gilt bei Verbrauchern unter Zugrundelegung des BGBs und den AGBs; bei Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen wird die VOB in aktueller Ausgabe vereinbart. Der Gerichtsstand ist unabhängig vom Baustellenstandort und wird mit 26506 Norden vereinbart.

2. Ausführungszeiten

Der AG hat dem AN mindestens zwei Wochen vor dem Antransport des Bohrgerätes ggfls. geprüfte, mindestens aber vom Bauherrn oder seinem rechtlichen Vertreter frei gegebene Zeichnungen und Pfahlstatiken zu übersenden, damit der AN das Gerät sowie das einzubauende Material (Bewehrungskörbe, verlorene Deckel, Beton) bestellen und disponieren kann. Beim Verschieben des vereinbarten Starttermins (Einrichten der Baustelle) durch den AG behält sich der AN vor, die Stillstandzeiten nach vertraglich geregelten Preisen oder anhand in der Urkalkulation zu findenden Kolonnenstundensätze zu berechnen. Der Beginn der Bohrarbeiten ist abhängig von der Verfügbarkeit des Gerätes und gilt daher als unverbindliche Richtzeit. Die Ausführungszeiten richten sich nach den angetroffenen Bodenverhältnissen und können deshalb nur unverbindlich angegeben werden. Für Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, übernehmen wir keine Haftung.

Wir behalten uns vor bei schuldhafter Verschiebung oder Verzögerung des Fixtermins zur Leistungslieferung (5 Tage vorher) seitens des Auftraggebers Schadenersatz nach § 6 Nr. 6 VOB für die Dauer des Annahmeverzuges in Rechnung zu stellen. § 642 BGB Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt.

3. Vorbereitung des Baufeldes

Bauseits sind eine tragfähige Bohrebene für ein Gerät mit einem Eigengewicht von 7 - 38t (z.B. verdichteter Füllsand, glatt abgezogen) sowie die Zufahrt mit einem Schwerlasttransport bis max. 65t Gesamtgewicht (je nach eingesetztem Bohrgerät) und den zur Herstellung erforderlichen Betonfahrsmischern zu stellen. Öffentliche Zufahrtsstraßen sowie Baustraßen müssen für die Transporte geeignet sein, Betretungs- und Ausnahmegenehmigungen werden, falls nicht anders vereinbart, bauseits eingeholt. Zufahrt und Bohrebene sind höhengleich herzustellen. Kommt es aufgrund einer mangelhaften Bohrebene oder Zufahrt zu Verzögerungen oder Schäden, übernehmen wir keine Haftung. Mehraufwand, wie z.B. das Vorhalten und Verlegen von Baggermatratzen, wird gesondert berechnet. Vor Beginn der Arbeiten sind bauseits die Bohrpfahlpositionen bzw. die Gebäudeecken einzumessen und zu kontrollieren. Die hierfür zugrundeliegenden Pläne sind uns zur Kontrolle auf der Baustelle zu übergeben. Weiterhin ist für uns kostenfrei ausreichend Platz für unsere Baustelleneinrichtung und Materiallieferungen vorzuhalten. Die Herstellung der Bohrpfähle erfolgt ab Oberkante des angetroffenen Geländes. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Nähe befindliche Objekte durch Spritz- und Anfahrschutz nicht verunreinigt oder beschädigt werden können. Sollten aus den Bohrarbeiten Schäden dieser Art entstehen haftet ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat im Vorfeld dafür zu sorgen, dass die Baufläche frei von Altbauresten, Kabeln und Rohrleitungen ist. Ist dieses nicht möglich, ist uns die genaue Lage der Medien vor Beginn der Arbeiten mit geeigneten Mitteln (Leitungspläne, Suchschachtungen usw.) anzuzeigen. Werden uns rechtzeitig keine aktuellen Medienpläne zur Verfügung gestellt, gehen wir davon aus, dass keine Medien vorhanden sind. Sollte es dennoch zu Schäden Dritter kommen, stellt der Auftraggeber die Fa. Thade Gerdes GmbH ausdrücklich von allen Forderungen frei und übernimmt sie auf seine Kosten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verzögerungen durch Hindernisse im Baugrund nicht von uns zu vertreten sind. Wartezeiten und Hindernisbeseitigung werden nach vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet. Wichtig: Die Kampfmittelfreiheit ist uns vorab schriftlich zu bescheinigen. Etwaige Verzögerungen oder Stillstände gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Erd- und Kapparbeiten

Erdarbeiten, wie z.B. Fundamentgräben herstellen, Freigraben von Pfahlköpfen, sind nicht Gegenstand unserer Leistung. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass im Bereich der Pfahlköpfe das Fundament nur von Hand mit einer Schaufel ausgehoben wird. Wird ein Gerät - gleich welcher Größe - hierzu eingesetzt, haften wir nicht für evtl. Schäden am Pfahl. Für die Kapparbeiten ist ein ausreichender Arbeitsraum (mind. 40cm) zu schaffen. Sollten die Kapparbeiten durch unzureichenden Arbeitsraum erschwert werden, wird der Mehraufwand an den AG berechnet. Vor den Kapparbeiten ist bauseits eine Sauberkeitsschicht aus Beton einzubauen. Die Kapphöhe wird vom Auftraggeber vorgegeben; sei es durch eine Zeichnung oder durch eine Markierung am freigegrabenen Pfahlkopf. Grundsätzlich gehen wir von einem Einsatz der Kappkolonne aus. Sollten mehrere Einsätze erforderlich sein, sind wir berechtigt, die zusätzlichen Anfahrten zu berechnen. Bei Kapparbeiten >1,0m wird bauseits ein Hebezeug bereitgestellt, um der evtl. vertraglichen Verpflichtung der Kappgutabfuhr nachkommen zu können.

5. Nebenleistungen

Der Auftraggeber stellt einen Kraftstromanschluss (ca. 400V, 16A), einen Hauswasseranschluss oder größer, sowie sanitäre Mitbenutzung kostenlos zur Verfügung. Sämtliche betontechnische Anforderungen (Fremdüberwachung, Aufwendungen für eine ÜK-II-Baustelle) werden kostenlos bauseits erbracht. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Beschaffung durch uns und wird nach Aufwand zzgl. 20% Regiekostenaufschlag auf Fremdleistung abgerechnet. Eine Beweissicherung an Nachbargebäuden ist nicht Bestandteil dieses Angebotes. Bei den Arbeiten anfallendes Bohrgut, Betonreste und andere entsorgungspflichtige Stoffe gehen, falls nicht anders vereinbart, in den Besitz des Auftraggebers über.

6. Mehr- und Minderleistungen

Absehbare Mehrleistungen sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit uns abzusprechen. Bei fehlender schriftlicher Bestätigung oder bei bindender Preisabsprache werden die Mehrleistungen auf der Grundlage der vereinbarten Einheitspreise lt. Vertrag abgerechnet. Vorausschbare Minderleistungen von mehr als 10% der Auftragssumme sind rechtzeitig schriftlich festzulegen. Die Bohrpfahlänge wird von Oberkante Bohrebene bis Unterkante Pfahlfuß abgerechnet, sofern keine Stückzahl vereinbart worden ist.

7. Ermessensspielraum in der Ausführung

Die Reihenfolge der Herstellung der Bohrpfähle bestimmt der Bohrgeräteführer. Abweichungen können zu Verzögerungen im Bauablauf führen, die wir nach vereinbarten Einheitspreisen abrechnen. Es liegt im Ermessen des Bohrgeräteführers, den Bohrpfahl bis zu einer max. Neigung von 1:12 herzustellen, falls die äußerlichen Gegebenheiten dies verlangen. Ebenfalls liegt es im Ermessen des Bohrgeräteführers die Bohrarbeiten einzustellen, wenn nach seiner Einschätzung die Fortführung der Arbeiten zu einer Beschädigung oder einem Verlust des Bohrwerkzeuges führen könnte. Schäden an Sondier- oder Bohrwerkzeugen oder Verlust dergleichen werden gemäß DIN 18301 Punkt 3.5 als besondere Leistungen abgerechnet einschließlich der (evtl.) Bergungskosten. Sollten unerwartet Schadstoffe oder andere gesundheitliche Gefährdungen im Bohrbereich auftreten, werden die Arbeiten eingestellt und nach Ergreifen geeigneter Maßnahmen fortgeführt. Diese Maßnahmen sind als besondere Leistung zusätzlich zu vergüten. Weiterhin ist es aufgrund von Witterungsbedingungen möglich, dass die Herstellung unterbrochen werden muss. Bei niedrigen oder hohen Außentemperaturen ist nicht mehr gewährleistet, dass die Bohrpfähle einwandfrei hergestellt werden können. Hier liegt es im Ermessen des Bohrgeräteführers, die Herstellung zu unterbrechen und in Absprache mit dem Auftraggeber Maßnahmen gegen die Witterungsverhältnisse zu treffen (z.B. vorgewärmter Beton, höherer Anteil Betonverzögerer usw.). Letztere Maßnahmen sind besondere Leistungen und zusätzlich zu vergüten.

8. Rechnungsstellung

Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen, unabhängig davon, ob die Pfahlköpfe gekappt worden sind. Das Freischichten der Pfahlköpfe erfolgt bauseits (siehe Nr. 3), deshalb besitzen wir keinen Einfluss auf den Zeitraum. Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Unsere Rechnungen sind nach 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Wir berechnen nach Ablauf der Zahlungsfrist 1% pro Monat Verzugszinsen.

9. Schlichtungsverfahren

Die Thade Gerdes GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

10. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts 3 Tage vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Für den Fall, dass vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Ausführung der Bauleistung begonnen wird, bestätigt der AG, dass er bei vollständiger Fertigstellung der Bauleistung durch den AN sein Widerrufsrecht verliert. Sollte der AG den Vertrag vor Fertigstellung der Bauleistung durch den AN innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist widerrufen, so bestätigt der AG, dass er dem AN für die bis zum Widerruf bereits erbrachten Bauleistungen Wertersatz schuldet. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Die Höhe des Wertersatzes bemisst sich in der Regel nach dem Anteil der bis zum Widerruf erbrachten Bauleistung.